



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. November 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.5642
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Schifffahrt: Kantonsbeitrag 2021 zur Unterstützung touristischer Angebote aufgrund von Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.1.1	Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG)	3
3.1.2	BLS Schifffahrt	3
3.2	Beitrag für Covid-19-bedingte Ausfälle	3
3.3	Bemessung Covid-Beitrag 2021 an die bernische Schifffahrt	4
3.3.1	Berechnung Covid-Ausfallentschädigung touristische Angebote	4
3.3.2	Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021	5
3.3.3	BLS Schifffahrt: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021	5
3.3.4	Covid-Ausfallentschädigung bernische Schifffahrt 2021	6
3.4	Folgen eines Verzichts	6
4.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
4.1	Kosten und Finanzierung	6
4.2	Art der Ausgabe / Finanzkompetenz / Finanzierung	7
4.3	Folgekosten	7
4.4	Auswirkungen auf Personal, Organisation, IT und raum	7
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 ÖVG kann der Kanton Bern touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen, die nicht zum abgeltungsberechtigten Verkehr gehören, unterstützen, wenn diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind und sie die notwendigen Investitionen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Der Bund hat mit der Verabschiedung des dringlichen Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise auch Beiträge für touristische Angebote beschlossen. Leistet ein Kanton eine finanzielle Unterstützung an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, kann sich der Bund gemäss Art. 28a PBG an der Finanzierung der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen finanziell beteiligen und zwar mit einem Anteil von 80 % des Beitrags des Kantons.

Mit dem beantragten Kredit von brutto CHF 3 190 047 soll ein Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 ÖVG an die beiden Berner Schifffahrtsunternehmen für die Deckung ihrer Covid-bedingten Ausfälle für das Jahr 2021 geleistet werden.

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (CHF 1 063 349). Der zu bewilligende Nettokredit beläuft sich somit auf insgesamt CHF 2 126 698.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020 3825)
- Bundesgesetz 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Art. 28a
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 9, 12 und 15
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) Art. 3, 7 und 20 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG)

Die BSG wurde im Jahr 1911 gegründet. Sie ist eines der ältesten Schifffahrtsunternehmen der Schweiz. Im Jahr 1887 wurde der Schiffsbetrieb zwischen Erlach, La Neuveville und der St. Petersinsel mit dem Schraubendampfer "Union" aufgenommen. Hauptaktionäre der BSG sind die Städte Biel (45.5 %) und Solothurn (14.2 %). Der Kanton Bern besitzt 5.7 % der Aktien. Die BSG betreibt heute die konzessionierte Kursschiffahrt im Drei-Seen-Land (Bieler-, Murten- und Neuenburgersee) und die Aareschiffahrt zwischen Biel und Solothurn. Sie ist einer der wichtigsten touristischen Leistungsträger und ein zentraler Faktor der Freizeit- und Tourismuswirtschaft dieser Region.

3.1.2 BLS Schifffahrt

Im Jahr 1835 verkehrte erstmals das Dampfschiff "Bellevue" zwischen Hofstetten und Neuhaus. Die heutige BLS Schifffahrt wurde im Jahr 1842 als Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee gegründet. 1912 wurde sie in die Thunerseebahn (TSB) integriert. Im Jahr 1913 kam sie unter das Dach der BLS und wurde bis Ende 2021 als eigenständiger Geschäftsbereich der Bahnunternehmung geführt. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Schifffahrt in einer eigenen Tochterunternehmung der BLS AG organisiert. Die BLS Schifffahrt AG betreibt die konzessionierte Schifffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee. Neben den Jungfraubahnen und der Schilthornbahn ist die BLS Schifffahrt einer der grössten touristischen Leistungsträger im Berner Oberland.

3.2 Beitrag für Covid-19-bedingte Ausfälle

Gemäss Art. 9 ÖVG kann der Kanton Bern touristische Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen, die nicht zum abgeltungsberechtigten Verkehr gehören, unterstützen, wenn diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Der touristische Verkehr wird aber nur unterstützt, wenn die Unternehmen notwendige Massnahmen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.

Die Covid-19-Krise hat die beiden Schifffahrtsgesellschaften wirtschaftlich zurückgeworfen. Sie sind für die Region von ausschlaggebender Bedeutung und können deshalb zur Abfederung der Auswirkungen der Pandemie finanziell unterstützt werden. Den beiden Schifffahrtsunternehmen BLS und BSG wurden für das Jahr 2020 bereits Ausfallentschädigungen von CHF 1 924 110 geleistet, davon CHF 1 068 950 zulasten des Kantons Bern (brutto, inkl. Gemeindedrittel) und CHF 855 160 zulasten Bund (RRB Nr. 372/2021, 2022.BVD.5642). Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2020 betrug damit netto CHF 712 633 und lag in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats.

Der Bund hatte mit der Verabschiedung des dringlichen Bundesgesetzes über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise auch Bundesbeiträge an touristische Angebote ermöglicht. Leistet ein Kanton eine finanzielle Unterstützung an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, kann sich der Bund gemäss Art. 28a PBG an der Finanzierung der Covid-19-bedingten finanziellen Ausfällen beteiligen und zwar mit einem Anteil von 80 % des Beitrags des Kantons.

Im Gegensatz zu Transportunternehmen mit Abgeltungen können die touristischen Unternehmen planmässig Gewinne erwirtschaften. Dies wird auch in Zukunft so sein, weshalb die zukünftigen Gewinne bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2020 mitberücksichtigt wurden. Als Annäherung wurde dabei auf die Gewinne 2017–2019 abgestützt. Nur wenn der Covid-19-bedingte Ausfall 2020 (nicht erzielte Erträge im Vergleich zum Vorjahr abzüglich realisierter Kosteneinsparungen) abzüglich der sog. Reserven (Gewinne 2017–2019) höher war, als die erwarteten zukünftigen Gewinne (als Mass werden die Gewinne 2017–2019 berücksichtigt) wurde eine finanzielle Unterstützung durch den Bund möglich.

Mit der Verlängerung der Covid-Unterstützung bis Ende 2021 hat das eidgenössische Parlament die Anforderungen für einen Beitrag an touristische Transportunternehmen jedoch gesenkt. Ausgehend von einer Gesamtbetrachtung über die gesamte Covid-Periode 2020/2021 können Transportunternehmen eine Covid-Ausfallentschädigung geltend machen, wenn die Verluste 2020 und 2021 einen Drittel der Reserven/Gewinne der Vorjahre übersteigen. Für die Beitragsberechnung werden nur 1/3 der Reserven/Gewinne der Jahre 2017–2019 angerechnet.

Die BVD hat die Auswirkungen der neuen Anforderungen im Hinblick auf weitere Unterstützungsbeiträge geprüft. Es zeigte sich, dass die Berechnung der Covid-Entschädigungen für die Schifffahrtsunternehmen gemäss der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Berechnungsmethode zu einer Besserstellung der touristischen Transportunternehmen gegenüber den abgeltungsberechtigten Transportunternehmen des Regional- und Ortsverkehrs führen. Die geltend gemachten Covid-Ausfallentschädigungen könnten zudem höher ausfallen, als die effektiven Jahresverluste 2020/2021.

Massgebend für den beantragten erneuten Kantonsbeitrag ist deshalb der tiefere Wert zwischen

- der berechneten Covid-Ausfallentschädigung gemäss Bundesberechnung und
- der um Sondereffekte korrigierten effektiven Jahresergebnisse 2020 und 2021.

Mit dieser Berechnungsmethode, die auch von anderen Kantonen angewandt wird, kann sichergestellt werden, dass bei der touristischen Schifffahrt maximal die um Sondereffekte korrigierten Defizite 2020 und 2021 ausgeglichen werden.

3.3 Bemessung Covid-Beitrag 2021 an die bernische Schifffahrt

3.3.1 Berechnung Covid-Ausfallentschädigung touristische Angebote

Gemäss der vom Parlament beschlossenen Covid-Ausfallentschädigung für touristische Angebote sind von den Covid-bedingten Ausfällen für die Periode vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 ein Drittel der Gewinne 2017–2019 sowie die bereits erhaltene Covid-Ausfallentschädigung 2020 in Abzug zu bringen.

Berechnung der Covid-Ausfälle Periode 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 (in CHF):

Unternehmung	BLS	BSG	Total
Ertragsausfälle	13 115 916	3 839 728	16 955 644
./. Kosteneinsparungen	–3 598 597	–2 396 940	–5 995 537
Covid-19-bedingte Ausfälle	9 517 319	1 442 788	10 960 107
./. ein Drittel Gewinne 2017–2019	0	–35 717	–35 717
Anrechenbarer Verlust	9 517 319	1 404 071	10 924 390
./. für 2020 erhaltene Covid-Entschädigung	–1 298 178	–625 932	–1 924 110
– davon Bund	576 968	278 192	855 160
– davon Kanton (brutto)	721 210	347 740	1 068 950
Ausfallentschädigung Covid 2021	8 219 141	781 139	9 000 280

3.3.2 Bielersee-Schiffahrtsgesellschaft: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021

in CHF	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021
Ertrag	6 199 325	6 738 262	6 680 725	4 821 171	4 727 569
./. Betriebsaufwand	-5 385 315	-5 684 235	-5 813 173	-4 794 084	-4 650 835
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	814 010	1 054 027	867 552	27 087	76 734
./. Abschreibungen	-907 900	-969 781	-797 688	-662 700	-611 060
Betriebsergebnis vor Zinsen	-93 890	84 246	69 864	-635 613	-534 326
Finanzerfolg	-28 236	-28 757	-30 758	-20 868	-20 656
Betriebsergebnis (ordentliches Ergebnis)	-122 126	55 489	39 106	-656 481	-554 982
Ausserordentlicher Erfolg	154 199	-1 167	1 884	366 141	310 680
./. Ertragssteuern	-2 418	-8 468	-9 348	-4 018	-875
Jahresergebnis	29 655	45 854	31 642	-294 358	-245 178
Jahresergebnisse 2017–2019			107 151		
Total Verluste 2020 und 2021					-539 536
Korrektur Sondereffekte					0
Total Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021					-539 536

Die BSG erlitt in den Covid-Jahren 2020 und 2021 einen Verlust von CHF 539 536. Die für das Jahr 2020 bereits geleistete Covid-Entschädigung in der Höhe von CHF 625 932 ist im ausserordentlichen Erfolg der Jahre 2020/2021 berücksichtigt.

3.3.3 BLS Schiffahrt: Berechnung Covid-Ausfallentschädigung 2021

in CHF	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	IST 2021
Ertrag	15 989 716	17 073 380	17 209 618	9 797 506	15 361 206
./. Betriebsaufwand	-14 368 706	-15 729 541	-16 428 560	-13 687 459	-15 045 749
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	1 621 010	1 343 839	781 058	-3 889 953	315 457
./. Abschreibungen	-4 118 669	-7 296 686	-49 304	-184 331	-143 722
Betriebsergebnis vor Zinsen	-2 497 659	-5 952 847	731 754	-4 074 284	171 735
./. Zinsen	-596 315	-634 915	-589 509	0	0
Betriebsergebnis (ordentliches Ergebnis)	-3 093 974	-6 587 762	142 245	-4 074 284	171 735
Jahresergebnisse 2017–2019			-9 539 491		
Total Verluste 2020 und 2021					-3 902 549
Korrektur Sondereffekte (bereits berücksichtigter geschätzter Covid-Beitrag 2021)					-1 300 000
Total Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021					-5 202 549

Die BLS erlitt in den Covid-Jahren 2020 und 2021 einen Verlust von CHF 3 902 549. Die für das Jahr 2020 bereits geleistete Covid-Entschädigung von CHF 1 298 178 ist im Ertrag 2021 berücksichtigt.

Die BLS hat in der Jahresrechnung 2021 im Ertrag bereits CHF 1.3 Mio. als möglichen Covid-Beitrag 2021 eingebucht. Ohne einen Covid-Beitrag 2021 wäre das Defizit um CHF 1.3 Mio. höher ausgefallen und das effektive Defizit 2020/2021 beläuft sich auf CHF 5 202 549.

3.3.4 Covid-Ausfallentschädigung bernische Schifffahrt 2021

Sowohl bei der BLS Schifffahrt wie auch bei der BSG sind die bereinigten Covid-Defizite 2020 und 2021 tiefer als die berechneten Ausfälle gemäss Bundesberechnung.

Für die Ausfallentschädigung 2021 kommen somit die tieferen Defizite gemäss den korrigierten Jahresrechnungen 2020 und 2021 zur Anwendung.

Berechnung Covid-Ausfall (in CHF)	BLS	BSG	TOTAL
Berechneter Verlust gemäss Bundesvorgabe	8 219 141	781 139	9 000 280
Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021	5 202 549	539 536	5 742 085

Der Bund leistet gemäss Art. 28a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) einen zusätzlichen Beitrag von 80 % des Kantonsbeitrags.

	BLS	BSG	TOTAL
Defizite Covid-Jahre 2020 und 2021 (180 %)	5 202 549	539 536	5 742 085
./. Bundesbeitrag (80 % des Kantonsbeitrags)	–2 312 244	–239 794	–2 552 038
Kantonsbeitrag brutto (100 %)	2 890 305	299 742	3 190 047
./. Anteil Bernische Gemeinden (Art. 12 ÖVG)	–963 435	–99 914	–1 063 349
Kantonsbeitrag netto	1 926 870	199 828	2 126 698

3.4 Folgen eines Verzichts

Ohne den beantragten Kantonsbeitrag für die Defizitdeckung wäre der Fortbestand der beiden Schifffahrtsgesellschaften gefährdet. Die BSG weist per 31. Dezember 2021 einen Bilanzverlust von rund 950 TCHF aus. Bei der per 1. Januar 2022 ausgegründeten BLS Schifffahrt würde der Verzicht auf eine Covid-Ausfallentschädigung 2021 eine Sonderkorrektur von CHF 1.3 Mio. erfordern und voraussichtlich zu einem Bilanzverlust per Ende 2022 führen.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten und Finanzierung

BLS Schifffahrt	CHF	5 202 549
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG)	CHF	539 536
Kosten Total (anrechenbarer Verlust)	CHF	5 742 085
./. Anteil Bund	– CHF	2 552 038
Kosten zulasten Kanton Bern	CHF	3 190 047
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	1 063 349
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV (zu bewilligender Kredit)	CHF	2 126 698

4.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz / Finanzierung

Es handelt sich um einmalige neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist und mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes vorgesehenen Zahlungsstranchen abgelöst wird.

4.3 Folgekosten

Die ausserordentliche Covid-Entschädigung 2021 wird à-fonds-perdu geleistet. Es entstehen für den Kanton Bern keine Folgekosten.

4.4 Auswirkungen auf Personal, Organisation, IT und raum

Für den Kanton Bern hat dieser Investitionsbeitrag keine Auswirkungen auf Personal, Organisation, die IT oder den Raum.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG sind Beiträge an touristische Schifffahrts- und Bahnunternehmungen Bestandteil der von den Gemeinden anteilig mitzufinanzierenden ÖV-Kosten. Somit fliessen die über Art. 9 ÖVG geleisteten Beiträge in die ÖV-Gesamtkosten ein.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

– Beschlussentwurf